



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail Verteiler

DIE MINISTERIN

Daniela Schmitt

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Telefon 06131 16-2202

Telefax 06131 16-4438

poststelle@mwvlw.rlp.de

www.mwvlw.rlp.de

November 2021

Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Beschleunigung von Beschaffungen ab 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die verheerenden Auswirkungen des Unwetters in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 im Norden und Westen des Landes Rheinland-Pfalz hatten wir mit Rundschreiben vom 19. Juli 2021 zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe die Vergabestellen des Landes und der Kommunen in der betroffenen Region von der Durchführung förmlicher Vergabeverfahren befreit.

In Anbetracht des Schadensausmaßes lässt sich selbst nach fast fünf Monaten seit dem Ereignis in vielen Bereichen eine gewisse Normalität in den Verwaltungsabläufen noch nicht feststellen. Es bedarf daher auch weiterhin einer Entlastung bei den zahlreichen Beschaffungsverfahren, insbesondere in der Phase des Wiederaufbaus.

Dies berücksichtigend ist eine stufenweise Wiedereinführung der Bestimmungen des Haushaltsvergaberichts in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten vorgesehen. Für öffentliche Vergabeverfahren unterhalb der und ab Erreichen der EU-Schwellenwerte wird daher Folgendes bestimmt bzw. auf Folgendes hingewiesen:



I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte¹

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens gelten für die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den **Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saargau, Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier** beitragen.

2. Vergaberechtliche Erleichterungen ab 1. Januar 2022

In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 können öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) vergeben werden.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass eine Auftragsvergabe auch immer im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe nach den Vorgaben der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift möglich ist.

3. Vergaberechtliche Erleichterungen ab 1. Juli 2022

Vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) nach § 3 der Vergabeverordnung bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

¹ Voraussichtliche EU-Schwellenwerte ab 1. Januar 2022: für Liefer- und Dienstleistungen: 215.000 Euro; für Bauleistungen: 5.382 Mio. Euro



	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (statt: 200.000 Euro)	100.000 Euro (statt: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleis- tungen nach UVgO	100.000 Euro (statt: 80.000 Euro)	100.000 Euro (statt: 40.000 Euro)

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

II. Verfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (EU-weite Verfahren)

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 17. August 2021 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten erlassen. Auf die unter Nummer 1 dieses Rundschreibens beschriebenen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können, wird besonders hingewiesen. Dieses Rundschreiben ist (nochmals) ergänzend beigefügt.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die Vergaberecht nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es löst das Rundschreiben des MWVLW vom 19. Juli 2021 ab.



Die vorstehenden Regelungen ergehen in Ergänzung zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen.

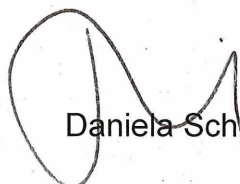
Sollten Sie Fragen zu den vergaberechtlichen Erleichterungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden unter der:

Telefonnummer: 06131 16 2546 oder 2154

E-Mail-Adresse: auftragswesen@mwvlw.rlp.de

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt